

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 23.09.2008 über die Festlegung einer Schutzzone

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2003 – SOG 2003, LGBL. Nr. 89, wird die Schutzzone der Stadtgemeinde Hall in Tirol verordnet.

§ 1 Schutzzone

- (1) Für die Stadtgemeinde Hall in Tirol wird das im, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Schutzzonenplan vom 28.07.2006, lasierend rot dargestellte Gebiet als Schutzzone (Kernbereich) festgelegt.
- (2) Für die Stadtgemeinde Hall in Tirol wird das im, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Schutzzonenplan vom 28.07.2006, lasierend grau dargestellte Gebiet als Schutzzone (Randbereich) festgelegt.

§ 2 In-Kraft-Treten; Kundmachung

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.
- (2) Diese Verordnung liegt samt Anlage während der Kundmachungsfrist und anschließend für die Dauer ihrer Geltung im Stadtamt der Stadtgemeinde Hall in Tirol zur allgemeinen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden auf.
- (3) Diese Verordnung wird weiters im Boten für Tirol und in der Stadtzeitung der Stadtgemeinde Hall in Tirol bekannt gemacht.

Der Bürgermeister der
Stadtgemeinde Hall in Tirol

Hall in Tirol, am 08.10. 2008

Auflage gem. §11 Abs. 1 SOG

vom 10.07.2008 bis 07.08.2008

An der Amtstafel öffentlich
kundgemacht gem. §11 Abs.8 SOG

vom 04.12. / 2008

bis 18.12. / 2008

Ve1- 6-11/2-1404

Bescheid vom 26. Nov 2008

Genehmigung erteilt gemäß
§ 11 Absatz 7 Stadt- und Orts-
bildschutzgesetz 2003.

Für die Landesregierung

Mag. Kirchmair